

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beistellung von Telekommunikations-**  
**leistungen in Österreich**  
**durch die Firma**  
**Telefónica International Wholesale Services II, S.L. Unipersonal**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Beziehungen zwischen der Firma Telefónica International Wholesale Services II, S.L. Unipersonal, einem Unternehmen mit Sitz in Madrid, Spanien, und mit einer eingetragenen Zweigniederlassung in Österreich ("Telefónica") und deren Vertragspartner ("Auftraggeber"), einem Geschäftskunden gemäß der Definition des § 1 (2) des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes hinsichtlich der Bereitstellung von Telekommunikationsleistungen ("Kundenbeziehungen"), und bilden einen Bestandteil der gemäß Abschnitt 9.1 unten definierten Vereinbarung. Abweichende, durch den Kunden oder anderweitig festgesetzte Geschäftsbedingungen finden nur dann Anwendung, wenn sie durch Telefónica ausdrücklich akzeptiert worden sind.
- 1.2 Die vorliegenden AGB, die Veränderungen seitens Telefónica gemäß Abschnitt 1.3 unten unterliegen, finden für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehungen sowie, soweit anwendbar, über deren Laufzeit hinaus Anwendung - dies so lange, bis sämtliche Ansprüche, die sich aus den oder im Kontext der Kundenbeziehungen ergeben, geregelt worden sind.
- 1.3 Telefónica hat zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung das Recht, die vorliegenden AGB zu ändern – insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf Tarifänderungen ("Änderungen") gemäß dem vorliegenden Abschnitt 1.3. Änderungen sind der österreichischen Regulierungsbehörde, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ("RTR GmbH") zu notifizieren, und sind in geeigneter Form gemäß § 25, Absatz 2 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes (*Telekommunikationsgesetz*, BGBl I 2003/70, mit Ergänzungen; "TKG") zu veröffentlichen. Änderungen, die den Auftraggeber nicht ausschließlich begünstigen, müssen diesem zumindest zwei Monate bevor sie wirksam werden sollen mitgeteilt werden. Der grundlegende Inhalt derjenigen Änderungen, die nicht ausschließlich begünstigend für den Auftraggeber sind, muss diesem mindestens einen Monat, bevor sie wirksam werden sollen, mitgeteilt werden, woraufhin der Auftraggeber die Vereinbarung kostenfrei zum Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Änderungen kündigen kann.

## 2. Leistungen

2.1 Telefónica erbringt für den Auftraggeber Telekommunikationsleistungen ("Dienste") einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Folgendes:

- Leistungen innerhalb des Wide area network (WAN = Netzwerk für großflächige Bereiche); diese bestehen aus der Beistellung eines großräumigen, Hochgeschwindigkeits – Datenübertragungsnetzes, einschließlich der Ausrüstungen für WAN, der Software, von Übermittlungssystemen, der Schnittstellengeräte und der Kabel, die verwendet werden, um Daten, Sprach- und Videosignale über das Inter- und Extranet zu erstellen, zu übermitteln und zu übertragen;
- Leistungen innerhalb des Local area network (LAN = Netzwerk für örtliche Bereiche); diese bestehen aus der Beistellung eines (W)LAN (Local Area Network), eines kleinräumigen Hochgeschwindigkeits - Netzservice, einschließlich der Ausrüstungen für das (W)LAN, der Software, von Übertragungssystemen, der Schnittstellengeräte sowie der Drähte und Kabel, die verwendet werden, um Daten, Sprach- und Videosignale zu, innerhalb von oder zwischen den örtlichen Netzwerk – Segmenten des Auftraggebers, innerhalb eines Gebäudes oder anderer geographisch eingeschränkter Bereiche zu erstellen, zu übermitteln und zu übertragen;
- Sprachübertragungs – Leistungen, die in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden Anforderungen erbracht werden, Anwendungen für Kontaktzentren und Mobilität, einschließlich Sprachübertragung über das Festnetz, intelligente Netzwerk - Leistungen, Leistungen für ToIP / VoIP, Leistungen für Kontaktzentren und Zweiwege - Funkleistungen. Dazu wird darauf hingewiesen, dass der Teilnehmer die Möglichkeit hat die Anzeige für eingehende und ausgehende Anrufe (ausgenommen bei Notrufen) zu unterdrücken;
- mobile Leistungen, bestehend aus Mobiler Sprachübertragungs – Leistung, Mobiler Datenübertragungs – Leistung, Blackberry - Service, Mobilem Mail - Service, Leistungen für Schnittstellen von Nachrichten und Push to Talk - Leistungen;
- Gemäß § 96 Abs. 3 TKG 2003 wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt, dass mehrere Nutzungsmöglichkeiten der in elektronischen Fassungen des Teilnehmerverzeichnis eingetragenen Teilnehmerdaten aufgrund der dort vorhandenen Suchfunktionen bestehen. Die Suche kann nach den Kategorien Name, Adresse, Teilnehmernummer und - sofern vorhanden – Berufsbezeichnung erfolgen. Sofern es der Teilnehmer wünscht unterbleibt die Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis ganz oder teilweise. Sofern der Auftraggeber es wünscht wird die elektronische Suche so eingerichtet, dass lediglich nach dem Kriterium "Name" gesucht werden kann.
- Sicherheitsleistungen ("Services").

- Eine detaillierte Beschreibung der Dienste kann unter der Internet-Adresse <http://www.telefonica wholesale.com/en/home.html> eingesehen werden.

2.2 Telefónica hat dem Auftraggeber diese Leistungen im Rahmen eines Dienst - Auftrages, der durch den Auftraggeber einzureichen ist, zu erbringen. Die Annahme eines Dienst – Auftrages durch Telefónica hat durch Lieferung der bestellten Ausrüstungen und / oder Leistungen oder im Wege einer Erklärung der Annahme zu erfolgen. Telefónica wird den Auftraggeber in Kenntnis setzen, wenn die Dienste installiert sind und zur Verfügung stehen.

2.3 Telefónica kann Dienst – Aufträge ablehnen, wenn der Auftraggeber die Bedingungen, welche die jeweilige Vereinbarung oder die vorliegenden AGB festlegen, nicht erfüllt, insbesondere aus technischen Gründen, wenn die Erfüllung eines Auftrages für Telefónica technisch unmöglich ist und wenn der Auftraggeber nicht ausreichend kreditwürdig ist. Telefónica hat den Auftraggeber innerhalb eines angemessenen Zeitraumes über sämtliche abgelehnten Aufträge zu informieren.

### **3. Dienstqualität**

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, stellt Telefónica die Dienste in Übereinstimmung mit den geltenden Standards der Internationalen Fernmeldeunion ("ITU") bereit. Für den Fall, dass bestimmte Dienste den ITUS nicht entsprechen, kann der Auftraggeber Gewährleistungs- und / oder Schadenersatzansprüche gemäß den Bestimmungen des österreichischen Zivilrechts (*Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*) sowie insbesondere den vorliegenden AGB und der Vereinbarung geltend machen.

### **4. Wartung**

4.1 Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, sind die durch Telefónica beigestellten Ausrüstungen ausschließlich durch Telefónica zu installieren, zu warten, zu reparieren oder zu demontieren, und sie verbleiben im Eigentum von Telefónica. Dem Auftraggeber steht die Möglichkeit zur Verfügung, den Wartungsdienst der Telefónica unter folgender Telefonnummer in Anspruch zu nehmen: (+43) 1 227 87347.

4.2 Der Auftraggeber hat die durch Telefónica beigestellten Ausrüstungen sorgfältig sowie in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und den vorliegenden AGB zu verwenden.

4.3 Wartung besteht aus der Beseitigung von Schäden und Betriebsstörungen an / bei den durch Telefónica beigestellten Ausrüstungen, die trotz der ordnungsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber oder des normalen Verschleißes auftreten.

- 4.4 Wartung beinhaltet NICHT die Beseitigung von Fehlern, Mängeln und / oder Betriebsstörungen an / bei Ausrüstungen, wenn diese aufgrund von folgenden Ereignissen auftreten:
- a) unsachgemäßer Behandlung, Wartung oder Demontage durch den Auftraggeber oder durch Personen, die dem Auftraggeber zuzuordnen sind;
  - b) Verletzungen der Vereinbarung, der vorliegenden AGB, von Betriebshandbüchern oder anderen zur Verfügung gestellten Informationen durch den Auftraggeber oder durch Personen, die dem Auftraggeber zuzuordnen sind;
  - c) Höhere Gewalt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Änderungen der Rechtsvorschriften.

## 5. Tarife

- 5.1 Während der Laufzeit der Vereinbarung hat der Auftraggeber die folgenden Gebühren in Übereinstimmung mit der Preisliste von Telefónica (welche unter der Adresse <http://www.telefonicawholesale.com/en/home.html> abrufbar ist) an diese zu zahlen:
- a) einmalige Gebühr: für die Installation der durch Telefónica beigestellten Ausrüstungen und / oder die Aktivierung der Dienste, zahlbar ab dem Zeitpunkt der Aktivierung;
  - b) regelmäßige Gebühren: für die Beistellung der Dienste pro Rechnungszeitraum gemäß Abschnitt 6.1 unten ab dem Zeitpunkt der Aktivierung bis zur Wirksamkeit der Kündigung der Vereinbarung. Die regelmäßigen Gebühren bestehen aus einer fixen Gebühr, die für jeden Rechnungszeitraum fällig und zahlbar ist, und einem variablen Betrag, der vom Ausmaß abhängig ist, in dem der Auftraggeber die Dienste innerhalb eines bestimmten Rechnungszeitraumes nutzt.
- 5.2 Die Tarife gemäß Abschnitt 5.1 oben verstehen sich in Euro, und sie beinhalten keine möglicherweise anfallenden Steuern oder Aufschläge. Der Auftraggeber hat sämtliche Steuern, die aufgrund der Vereinbarung zu zahlen sind, zu tragen – mit Ausnahme der Körperschaftsteuer von Telefónica. Für den Fall, dass es vom Auftraggeber gesetzlich gefordert wird, Abzüge von Beträgen vorzunehmen oder Teile dieser einzubehalten, die unter der Vereinbarung an Telefónica zu zahlen sind, so ist der durch den Auftraggeber an Telefónica zu zahlende Bruttobetrag derart zu erhöhen, dass nach einem auf solche Weise einbehaltenen Teilbetrag bzw. Abzug aus gesetzlichen Gründen der bei Telefónica eingehende Nettobetrag derjenigen Summe entspricht, die Telefónica erhalten hätte, wenn keinerlei solche Abzüge vorgenommen werden müssten.

- 5.3 Ungeachtet sämtlicher möglicher gegenteiliger Bestimmungen von Zahlungen durch den Auftraggeber sind erhaltene Zahlungen zunächst den Kosten für die Beibehaltung, danach den Verzugszinsen und erst danach anderen ausstehenden Verbindlichkeiten gutzuschreiben.
- 5.4 Für den Fall, dass Telefónica aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, nicht in der Lage ist, die Dienste für den Auftraggeber zu installieren, zu aktivieren und / oder zu liefern, behält sich Telefónica das Recht vor, die Rechnungsstellung ab dem Tag zu beginnen, an dem die Installation, Aktivierung und / oder die Lieferung durch Telefónica gemäß den Bedingungen der Vereinbarung beigestellt worden wäre.
- 5.5 Telefónica ist berechtigt, die Erbringung oder die Erhöhung von Sicherheiten seitens des Auftraggebers innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens oder Vorauszahlung zu fordern, wenn nach der Aktivierung der Dienste
- a) Umstände eintreten oder bekannt werden, die auf ein erhöhtes Risiko von Forderungen gegen den Auftraggeber hinweisen, oder
  - b) die finanzielle Lage des Auftraggebers sich wahrscheinlich entscheidend verschlechtern wird oder dies bereits getan hat, oder
  - c) wenn sich bereits beigestellte Sicherheiten im Wert verringert haben oder wenn eine dahingehende Wertminderung droht.

## **6. Rechnungslegung und Bezahlung**

- 6.1 Telefónica wird monatlich eine Rechnung an den Auftraggeber legen, die durch den Auftraggeber vollständig und in derjenigen Währung zu bezahlen ist, in der die Rechnung gelegt wird; dies hat innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung zu erfolgen. Rechnungen können per Email ausgestellt werden, und sie gelten bei deren Eingang auf dem Email – Server des Auftraggebers als beim Auftraggeber eingegangen.
- 6.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber in gutem Glauben Einwände gegen die Rechnung geltend macht, darf er die Zahlung des betreffenden Betrages so lange zurückhalten, als (i) die Bezahlung sämtlicher unstrittiger Gebühren vollständig erfolgt, und (b) der Auftraggeber Telefónica innerhalb von 30 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum der jeweiligen Rechnung eine schriftliche Erläuterung der Gründe für die Einwände des Auftraggebers übermittelt. Die Parteien haben in gutem Glauben zusammen zu arbeiten, um sämtliche Streitigkeiten betreffend Gebühren so bald wie möglich beizulegen. Nach Erhalt der schriftlichen Erläuterung des Auftraggebers wird Telefónica die Ansprüche des Auftraggebers prüfen und entweder die Richtigkeit der Rechnung bestätigen oder die Rechnung in Übereinstimmung mit den Er-

läuterungen des Auftraggebers ändern, und den Auftraggeber über die Ergebnisse seiner Ermittlungen in Kenntnis setzen. Können die Parteien die Streitigkeiten betreffend bestimmte Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Stellungnahme von Telefónica beim Auftraggeber beilegen, hat der Auftraggeber das Recht, die Einleitung eines Verfahrens gemäß Abschnitt 12 (Streitschlichtung gemäß §§ 121 und 122 TKG 2003) zu beantragen. Im Falle eines solchen Antrages durch den Auftraggeber auf ein Streitbeilegungsverfahren kann dieser den Aufschub der Fälligkeit der jeweiligen Rechnung bei der Streitbeilegungsstelle beantragen. Telefónica hat das Recht, gemäß § 71, Absatz 4 TKG 2003 unverzüglich die Zahlung eines Betrages zu fordern, der dem Durchschnitt der drei vorherigen Rechnungsbeträge entspricht. Wird die Richtigkeit der Rechnung letztendlich bestätigt, hat der Auftraggeber Zinsen an Telefónica zu zahlen, wie in Abschnitt 6.3 der vorliegenden AGB festgelegt. Dies hat ab dem ursprünglichen Fälligkeitstag der Rechnung zu erfolgen. Für den Fall, dass ein Irrtum in der Rechnung zu Ungunsten des Auftraggebers letztendlich bestätigt wird, der korrekte Rechnungsbetrag jedoch nicht bestimmt werden kann, hat Telefónica das Recht, gemäß § 71 Absatz 4 TKG 2003 die Zahlung eines Betrages zu fordern, der dem Durchschnitt der drei vorherigen Rechnungsbeträge entspricht.

- 6.3 Leistet der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht, hat Telefónica Anspruch auf Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum der jeweiligen Rechnung in Höhe des letzten von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Basiszinssatzes zuzüglich 3% p. a., jedoch mindestens auf einen Betrag von 10% p. a.

## **7. Pflichten des Auftraggebers**

- 7.1 Der Auftraggeber hat Telefónica unverzüglich in Schriftform über jegliche Änderungen seines Namens / Firmennamens, seiner Wohnanschrift, seiner Vertreter, Bankdaten und anderer Umstände von Wichtigkeit zu informieren.
- 7.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden ist, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten für Installation und Wartung sämtlicher Ausrüstungen, Anschlüsse und Standorte die für die Installation, Beistellung, Wartung, Reparatur oder Demontage der Dienste erforderlich oder von Nutzen sind zu sorgen und diese Telefónica zur Verfügung zu stellen,. Diese Tätigkeiten haben gemäß den Spezifikationen der Telefónica zu erfolgen.
- 7.3 Der Auftraggeber hat die Dienste ausschließlich zu deren beabsichtigten Zweck in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zu nutzen, und er hat sich sämtlicher Verhaltensweisen zu enthalten, welche die technische Funktionstüchtigkeit der Dienste oder der Netze von Telefónica möglicherweise negativ beeinflussen können. Der

Auftraggeber gewährleistet, dass er die satzungsmäßigen und behördlichen Anforderungen erfüllen wird, soweit sie auf die Dienste Anwendung finden.

- 7.4 Der Auftraggeber hat sämtliche durch Telefónica beigestellten Ausrüstungen sorgfältig und in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zu nutzen, und er hat diese Ausrüstungen in demjenigen Zustand zu halten, in dem sie dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Der Auftraggeber ist für sämtliche Schäden an Ausrüstungen aller Art haftbar, die dem Auftraggeber durch Telefónica zur Verfügung gestellt wurden; ausgeschlossen davon sind angemessener Verschleiß und Schäden, die durch Telefónica fahrlässig verursacht worden sind.
- 7.5 Der Auftraggeber hat sämtliche Ausrüstungen, Anschlüsse und Standorte, unabhängig davon, ob sie durch Telefónica zur Verfügung gestellt wurden oder nicht, vor unbefugten Einflüssen oder unsachgemäßer Nutzung durch Drittparteien sowie vor technischen Funktionsstörungen zu schützen.

## **8. Haftung**

- 8.1 Telefónica hat die Dienste in Übereinstimmung mit den geltenden ITUS beizustellen. Für den Fall, dass die Dienste aus Gründen, die Telefónica zuzurechnen sind, nicht mit den ITUS konform gehen, hat der Auftraggeber primär das Recht, von Telefónica zu fordern, die Nicht-Übereinstimmung zu beseitigen. Erst wenn sich Telefónica weigert oder es versäumt, die Nicht-Übereinstimmung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beseitigen oder wenn eine solche Maßnahme nicht angemessen erscheint ist der Auftraggeber berechtigt darüber hinausgehende Rechte geltend zu machen.
- 8.2 Telefónica ist nicht haftbar für Verzögerungen oder Unterbrechungen der Dienste, wenn diese aufgrund von folgenden Umständen eintreten:
- a) Eingriffe in die Dienste seitens des Auftraggebers oder durch Personen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind;
  - b) Eingriffe in das Netzwerk oder der technischen Ausrüstungen des Auftraggebers oder von Personen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind;
  - c) unsachgemäßer oder ungenauer Anschluss, Wartung oder Unterbrechung durch den Auftraggeber oder durch Personen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind;
  - d) unsachgemäße oder ungenaue Installation, Betrieb oder Nutzung der durch Telefónica beigestellten Ausrüstungen oder der Dienste durch den Auftraggeber oder durch Personen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind; oder

- e) Verletzung der Vereinbarung, der vorliegenden AGB, von Betriebshandbüchern oder anderen Informationen in Verbindung mit den Diensten durch den Auftraggeber.
- 8.3 Telefónica ist nur dann für Schäden haftbar, wenn diese aufgrund von Vorsatz oder von grober Fahrlässigkeit eintreten. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist Telefónica nur für Personenschäden haftbar. Im Falle grober Fahrlässigkeit bleibt die Haftung von Telefónica gegenüber Geschäftskunden auf 10.000,00 Euro pro Schadensfall begrenzt – mit Ausnahme von Personenschäden, auf die keinerlei Einschränkungen Anwendung finden.
- 8.4 Keine Partei ist haftbar für Folge-, und mittelbare Schäden – einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden unabhängig davon, ob aus Vertrag oder durch Vergehen. Eine solche Einschränkung findet keinerlei Anwendung im Falle grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz sowie im Falle von leicht fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen, die zu Personenschäden führen.
- 8.5 Telefónica ist nicht haftbar für sämtliche Informationen oder den Inhalt, dessen Genauigkeit oder dessen Vollständigkeit im Falle von deren Übertragung, Empfang, Weiterverbreitung oder Zur-verfügung-stellung durch den Auftraggeber mittels der Dienste.
- 8.6 Keine Partei ist haftbar für Verzögerungen, Unterbrechungen oder andere Leistungsmängel unter den vorliegenden AGB und / oder der Vereinbarung, wenn diese aufgrund von Höherer Gewalt eintreten; dies umfasst unter anderem, Naturkatastrophen (z. B. Blitzschlag, Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen); Kriege, Aufstände, terroristische Aktivitäten sowie zivile Unruhen; Explosionen und Brände; Embargos, Streiks, und arbeitsrechtliche Streitigkeiten, weiters Änderungen der Rechtslage sowie sämtliche anderen Gründe außerhalb der angemessenen Kontrolle der entsprechenden Partei.

## **9. Laufzeit**

- 9.1 Die Vereinbarung über die Beistellung der Dienste zwischen Telefónica und dem Auftraggeber ("Vereinbarung") gilt als abgeschlossen, sobald Telefónica eine Dienst – Bestellung seitens des Kunden gemäß Abschnitt 2.2 oben akzeptiert hat ("Wirksamkeitsdatum").
- 9.2 Telefónica ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor dem Wirksamkeitsdatum berechtigt, die technische Verfügbarkeit der Dienste zu bewerten und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers durch angemessene Mittel zu überprüfen, und sie kann die An-



nahme der Dienst – Bestellung von einem positiven Ausgang einer solchen Bewertung und / oder Überprüfung abhängig machen.

- 9.3 Unter der Voraussetzung, dass in der Vereinbarung nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, hat Telefónica die Aktivierung der Dienste für den Kunden spätestens 14 Tage nach dem Wirksamkeitsdatum durchzuführen ("Aktivierung"). Nach der Aktivierung hat der Auftraggeber die Funktionstüchtigkeit der Dienste zu überprüfen, und er hat Telefónica spätestens innerhalb von 14 Tagen sämtliche Mängel zu melden. Erfolgt eine solche Benachrichtigung nicht, so gelten die Dienste als durch den Auftraggeber abgenommen ("Abnahme"); Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit der Dienste nicht materiell beeinträchtigen, dürfen die Abnahme nicht verhindern. Ordnungsgemäß gemeldete Mängel, welche die Abnahme verhindern, sind ohne unangemessene Verzögerung durch die Telefónica zu beheben. Nach der Behebung finden die Sätze zwei, drei und vier des vorliegenden Abschnittes 9.3 sinngemäß Anwendung.

## **10. Kündigung**

- 10.1 Unter der Voraussetzung, dass in der Vereinbarung nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, tritt diese ab dem Wirksamkeitsdatum in Kraft und ist für einen unbestimmten Zeitraum gültig.

- 10.2 Jede der Parteien kann die Vereinbarung schriftlich kündigen:

- a) zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- b) mit unmittelbarer Wirkung, wenn die jeweils andere Partei es versäumt, wesentliche Verletzungen der Vereinbarung zu beheben – einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Versäumnisse hinsichtlich vollständiger, fälliger Zahlungen von nicht strittigen Rechnungsbeträgen, obwohl eine Dienstunterbrechung oder -abschaltung angedroht und eine Nachfrist von 14 Tagen in Schriftform gewährt worden ist; und
- c) mit unmittelbarer Wirkung aus wichtigem Grunde, – einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf folgendes: (i) wenn sich die jeweils andere Partei im Stadium eines Konkurs-, Insolvenz-, Umstrukturierungs-, Ausgleichs oder Liquidationsverfahrens befindet, – oder in ähnlichen damit in Verbindung stehenden Umstrukturierungen von Unternehmen, unter Konkursverwaltung, ungeachtet dessen, ob freiwillig oder unfreiwillig, oder (ii) wenn dies durch eine Behörde angewiesen wird.

- 10.3 Nachdem die Kündigung wirksam geworden ist, kann Telefónica die Erbringung der Dienste beenden und der Auftraggeber hat sämtliche durch Telefónica beigestellten

Ausrüstungen ohne unangemessene Verzögerungen an Telefónica zurückzugeben. Wenn der Auftraggeber eine Verzögerung bei der Rückgabe von Ausrüstungen solcher Art verursacht, so ist er haftbar dafür, dass eine angemessene Nutzungsg Gebühr (berechnet auf der Grundlage der einschlägigen Tarife) an Telefónica so lange gezahlt wird, bis die Rückgabe wirklich erfolgt ist. Dies schließt jedoch darüber hinausgehende Ansprüche der Telefónica nicht aus.

10.4 Ungeachtet sämtlicher Kündigungen durch die Parteien bleibt der Auftraggeber haftbar für sämtliche Rechnungen, Belastungen und Gebühren, die noch ausstehen – unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt der Kündigung der Vereinbarung bereits in Rechnung gestellt worden waren oder nicht.

## **11. Datenschutz**

11.1 Sämtliche Stamm-, Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten im Sinne des § 92 TKG 2003 sowie andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten die die Telefónica entweder selbst erhebt oder, die ihr zur Verfügung gestellt werden, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Datenschutz zu behandeln.

11.2 Die Telefónica verwendet diese Daten für:

- a) die von ihr erbrachten Dienste und damit verbundene Leistungen;
- b) Marketing- und Werbezwecke für Leistungen der Telefónica, sofern der Auftraggeber dem zugestimmt hat.

11.3 Dem Auftraggeber steht das Recht zu sein Einverständnis zu einer derartigen Verwendung der genannten Daten jederzeit zu widerrufen.

11.4 Telefónica wird die Stammdaten spätestens nach Beendigung der vertraglichen Beziehung mit dem Teilnehmer löschen, es sei denn, die Daten werden benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Diesfalls wird Telefónica die Daten spätestens 18 Monate nach Beendigung der vertraglichen Beziehung löschen.

11.5

## **12. Beilegung von Streitigkeiten**

12.1 Sämtliche Streitigkeiten, die in Folge von oder in Verbindung mit den vorliegenden AGB und / oder der Vereinbarung entstehen und die nicht im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden können, sind durch die zuständigen Zivilgerichte in Österreich endgültig zu entscheiden.

12.2 Ungeachtet des vorstehenden Abschnittes kann jede Partei die österreichische Regulierungsbehörde RTR GmbH bezüglich der Einleitung eines alternativen Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß § 122 TKG 2003 anrufen. Solche Verfahren können sich insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Hinblick auf , die Qualität von Leistungen, die Rechnungslegung und Bezahlung oder eine angebliche Verletzung des TKG 2003 beziehen. Im Verlaufe von Verfahren dieser Art ist Telefónica zur angemessenen Beteiligung sowie zur Bereitstellung angemessener Dokumente und Informationen hinsichtlich des Streitfalles verpflichtet. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Regelung des Streitfalles anzustreben oder ihre Ansicht zu dem Streitfall den Parteien zu übergeben. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrenrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) ) ersichtlich.

### **13. Verschiedenes**

13.1 Die vorliegenden AGB sowie die Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

13.2 Jegliche (vollständige oder teilweise) Weitergabe oder Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten beider Parteien unter der Vereinbarung und den vorliegenden AGB sind nur nach Erhalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei gültig. Der Auftraggeber haftet jedoch weiterhin für alle bis zur gültigen Übertragung zustandekommenen Ansprüche.

13.3 Versäumt es eine der Parteien, zu einem beliebigen Zeitpunkt oder über einen beliebigen Zeitraum hinweg eine Bedingung oder ein Recht oder ein Rechtsmittel wahrzunehmen oder durchzusetzen, das infolge der oder unter den vorliegenden AGB und / oder der Vereinbarung entsteht, dann gilt dies nicht als Verzicht auf eine solche Bedingung oder ein solches Recht oder Rechtsmittel und darf auch nicht in dieser Weise ausgelegt werden, und es darf das Recht der jeweiligen Partei auf dessen spätere Wahrnehmung oder Durchsetzung in keiner Weise beeinträchtigen.

13.4 Wird eine Bestimmung der vorliegenden AGB als ungültig, nichtig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden, so werden die verbleibenden Bestimmung dadurch nicht berührt, sondern bleiben vollständig in Kraft und für die Parteien bindend. Die ungültige, nichtige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine gültige, wirksame, rechtskonforme und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die ihrem grundlegenden wirtschaftlichen Zweck nach der ungültigen, nichtigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

- 13.5 Den Auftraggebern wird mitgeteilt, dass die einheitliche europäische Notfallnummer "112" ist.
- 13.6 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bedingungen der vorliegenden AGB und der Vereinbarung über die Beistellung der Dienste haben die Bedingungen der Vereinbarung Vorrang.
- 13.7 Sämtliche unter dem vorliegenden Dokument erforderlichen oder zulässigen Benachrichtigungen oder anderen Mitteilungen an Telefónica haben in Schriftform zu erfolgen und sind persönlich zu übergeben, per Telefax, Email oder eingeschriebenen Brief zu übermitteln; dies hat an die unten angegebenen Anschriften zu erfolgen oder an andere Anschriften die in Zukunft möglicherweise in Schriftform an den Kunden übermittelt werden:

Telefónica Österreich  
z. H.: Herrn Johann Pritz  
Anschrift: Office Park I, Top B02  
Top B02  
1300 Wien  
Tel: (+43) 1 227 87347  
Fax: (+43) 1 227 87 200  
Email: [johann.pritz@telefonica.com](mailto:johann.pritz@telefonica.com)